

Landakademie Weilrod

Auszüge aus dem
Landakademie-Vortrag
ORGANENTNAHME
VON DER ORGANSPENDE ZUR ORGANTRANSPLANTATION

Referent: **Rechtsanwalt Wolfgang Hennig**

...Im Kern geht es bei der Organspendereform, die am 1.11.2012 in Kraft trat, darum, die Bevölkerung direkt anzusprechen und für Organspenden zu sensibilisieren. Alle Krankenkassen sind verpflichtet, Versicherte über 16 Jahren anzuschreiben. Sie sollen über die Möglichkeit von Organspenden informiert und zu einer Entscheidung aufgefordert werden, ob sie selber Spender sein wollen. Sie haben dafür ein Jahr Zeit. Dem Schreiben liegt ein Organspendeausweis bei. Der Vorgang soll alle zwei Jahre wiederholt werden, um das Thema präsent zu halten. Niemand wird zu einer Entscheidung gezwungen. Man kann die Unterlagen auch einfach wegwerfen, ohne Sanktionen fürchten zu müssen.

Der Gesetzgeber betont, dass diese Entscheidungslösung ein wichtiger Baustein sei, um die Bedeutung der Organspende in das Bewusstsein der Menschen zu rufen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, bleibt abzuwarten.

Zugleich wird es zukünftig in jedem Entnahmekrankenhaus einen Transplantationsbeauftragten geben und somit einen professionell Verantwortlichen für den Organspendeprozess vor Ort. In diesem Zusammenhang

soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Absicherung des Lebendorganspenders krankenversicherungsrechtlich in Zukunft geregelt und sicher gestellt wird. Es gibt auch weitere Regelungen zur Absicherung des Lebendorganspenders nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Hier hat die Bundesregierung auf Druck der Europäischen Union die Europäische Transplantationsrichtlinie umgesetzt, wozu sie auch verpflichtet war.

Spendenwillige haben einiges zu bedenken. So sollten Interessierte darauf achten, dass ihre im Spenderausweis dokumentierte Erklärung nicht mit einer eventuell vorhandenen Patientenverfügung kollidiert, die lebenserhaltende Maßnahmen ausschließt. Denn Organe können nur für Transplantationen verwendet werden, wenn der Kreislauf und damit die Blutversorgung im Körper nach einem Hirntod noch weiter funktioniert. Es ist deshalb zu empfehlen, entsprechende Klarstellungen zu möglichen kurzfristigen intensivmedizinischen Maßnahmen in die eigene Patientenverfügung aufzunehmen. Wer rundheraus ausschließt, Apparatemedizin in Anspruch zu nehmen, schließt im Grunde auch die Organspende aus.

Und schließlich sollte man sich vor Augen halten, was die Organspende für das Ende auf der Intensivstation bedeutet. Denn als Kriterium für den „Tod des Menschen“ gilt der sogenannte Hirntod. Hirntote sind noch warm, das Herz schlägt noch, die Brust hebt und senkt sich. Wenn der Todkranke vorher eingewilligt hat, seine Organe zu spenden, müssen sich die Angehörigen jetzt – vor dem Eingriff – verabschieden. Ohne Organspende können Angehörige beim letzten Moment dabei sein. Dann können aber die Organe kein anderes Leben retten.

...Die Organspendereform belebt nun wieder die Debatte um den Hirntod. Die Diagnose Hirntod ist bindende Voraussetzung dafür, dass Patienten Organe entnommen werden dürfen. Ob mit dem Hirntod das Leben wirklich endet, ist jedoch juristisch höchst fragwürdig und auch medizinisch durchaus umstritten.

...Im Transplantationsgesetz ist bereits seit 1997 festgeschrieben, dass „die Entnahme von Organen oder Geweben unzulässig ist, wenn nicht vor der Entnahme bei dem Organ- oder Gewebespende der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach Verfahrensregeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechend, festgestellt ist“. Problematisch ist diese medizinische Definition des „Todes eines Menschen“, weil sie allein naturwissenschaftlich begründet wird. Vom Gesetzgeber war offensichtlich politisch gewollt, dass der juristische Aspekt und die Problematik des wirklichen Todes eines Menschen vollkommen ausgeblendet werden sollten. Ethisch und rechtlich kommt dem Menschen nämlich aufgrund seiner körperlichen, seelischen und geistigen Einheit eine unter besonderem staatlichen Schutz stehende Würde zu. Juristisch gesehen ist der lebende Mensch keine Sache, sondern eine Person. Diese Person besteht aus einer Gesamtheit incl. seiner Organe des eigenen Körpers, so dass wir es weder mit einer Sache zu tun haben, noch mit Organen der Person, die als Sache anzusehen wären. Organe dürfen also nicht wie bewegliche Gegenstände behandelt werden und praktisch so angesehen werden, als könnte der Mensch wie ein Eigentümer über diese Sachen verfügen.

Die bisherige Definition des Hirntodes ist eine pragmatische Feststellung im Dienst der Organtransplantation. So gesehen stellt die Entnahme von lebensnotwendigen Organen aus einem noch lebenden Menschen nämlich juristisch eine strafbare Tötung dar. Und sollte dies mit Einwilligung geschehen, wäre dies eine Tötung auf Verlangen. Damit steht jedoch auch fest, dass ein Hirntoter jedenfalls nicht tot ist. Der Ausfall aller Gehirnfunktionen lässt nur die Annahme zu, dass er nach kürzer oder längerer Zeit sterben wird...

...Die kürzlich aufgedeckten Unregelmäßigkeiten bei der Organvergabepraxis führten zu einem großen Vertrauensverlust in der Bevölkerung. Kann es sein, dass die Manipulation einiger Laborwerte, die derzeit untersucht wird, reicht, um einen Patienten kränker erscheinen und damit auf der Warteliste hochrücken zu lassen? Offensichtlich ja!

Die Politik will zwar den Untersuchungen der Staatsanwaltschaft nicht vorgreifen. Dennoch wird bereits gefordert, das gesamte Transplantationssystem zu reformieren. Es könne nicht sein, dass die Einkünfte der Ärzte und Abteilungsleiter so sehr von ihren im Klinikum vorgenommenen Organverpflanzungen abhängen, so Karl Lauterbach, der gesundheitspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion...

...Eine Organspende bleibt jedenfalls ein höchst persönlicher Vorgang, über den niemand bestimmen sollte.